

Vollzugshinweise zur Umsetzung des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Zweites Sozialgesetzbuch SGB II

Aufgrund § 6 Abs.1 Nr. 2 SGB II ist der Landkreis Bad Kissingen als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende für die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II zuständig. Aus diesem Grund ergeben folgende Vollzugshinweise zur Gewährung von einmaligen Beihilfen nach 24 Abs. 3 SGB II.

Gem. § 20 Abs. 1 SGB II wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erbracht. Infolgedessen umfasst der Regelbedarf neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile Bedarfe für Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Außerdem sind im Regelbedarf auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (Kühlschrank, Möbel, Waschmaschine etc.), Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion) enthalten. Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen selbst zu tätigen.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II handelt es sich bei § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II um echte Sonderbedarfe, die zusätzliche zum Regelbedarf erbracht werden. Es handelt sich dabei um Leistungen für

1. Erstausrüstung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Diese Bedarfstatbestände sind **abschließend** aufgezählt und können nur im Falle von Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 pauschaliert werden, wenn geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen vorliegen und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt werden können.

Mit der Formulierung ‚Erstausrüstung‘ hat der Gesetzgeber eindeutig klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie für Bekleidung nur noch in bestimmten Fällen in Frage kommen und zusätzliche Leistungen bei Entstehen eines normalen Bedarfes an Möbeln, Hausrat und Bekleidung lediglich nach § 24 Abs. 1 SGB II im Wege eines Darlehens übernommen werden können, wenn ein Ansparen aus dem Regelbedarf nicht möglich war und der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn der Bedarf kurz nach der Bewilligung von SGB II-Leistungen entsteht oder gleichzeitig mehrere unabweisbare Bedarfe aus den angesparten Beträgen zu decken sind. In diesen Fällen kann bei entsprechendem Nachweis die Hilfe in Form eines Darlehens gewährt werden.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II werden vorstehende Leistungen auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen nach § 19 SGB II benötigen, den Bedarf aber nicht aus eigenen Kräften und Mitteln decken können. In solchen Fällen kann neben dem Einsatz des Einkommens im Monat der Entscheidung über die Hilfe auch der Einsatz des Einkommens

für bis zu sechs folgende Monate gefordert werden. Bei der Berechnung der Eigenbeteiligung ist grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinn des § 7 Abs. 3 SGB II auszugehen, welches den Bedarf der Leistungen zum Lebensunterhalt übersteigt.

Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden.

Erstausstattung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Vollzugshinweise

Bei den Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II handelt es sich um echte Sonderbedarfe, die zusätzlich zur Regelleistung erbracht werden.

Wohnungserstausstattungen

Die Leistung Wohnungserstausstattungen kommt nur in Betracht

- bei einem Erstbezug einer Wohnung (soweit keine „Aussteuer“ etc. vorhanden ist)
- wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses wesentliche Ausstattungsgegenstände verloren gehen und in der Folge ersetzt werden müssen oder
- wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses wesentliche Ausstattungsgegenstände zum ersten Mal angeschafft werden müssen

Besonderes Ereignis

Der Sonderbedarf für eine einmalige Hilfe für eine Wohnungserstausstattung ist grundsätzlich abzugrenzen von dem Bedarf, der bereits durch den Regelbedarf abgegolten ist. Entscheidendes Merkmal für diese Unterscheidung ist der Auslöser des jeweiligen Bedarfes. Ist der Auslöser ein besonderes Ereignis (z.B. ein Umzug oder ein Teilverlust durch Wohnungsräumung), das dazu führt, dass ein Ausstattungsgegenstand angeschafft werden muss, der faktisch nicht (mehr) vorhanden ist, so handelt es sich um einen Ausstattungsbedarf gem. § 24 Abs. 3 SGB II. Da das auslösende Ereignis nicht regelhaft vorkommt, kann und muss es vom Hilfeempfänger in seiner Finanzplanung (auf der Grundlage des Regelbedarfes) nicht berücksichtigt werden.

Beispiele:

Für einen Erstbezug oder den Verlust von Einrichtungsgegenständen, die einen Bedarf für eine Wohnungserstausstattung begründen, kommen folgende typische Fallkonstellationen in Betracht:

Erstbezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand

- der Auszug aus der elterlichen Wohnung (soweit nichts mitgenommen werden kann)
- Neubezug aus öffentlichen Unterkünften oder Untermietverhältnissen (möblierte Zimmer),
- Bezug einer Wohnung nach der Haftentlassung (wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war)
- nach Zuzug aus dem Ausland (und nichts mitgenommen werden kann und nichts vorhanden ist)
- Neubezug nach Aufenthalt im Frauenhaus

Umzug, bei dem i.d.R. bereits Teile einer Wohnungsausstattung vorhanden sind, aber umzugsbedingt ein –neuer- Bedarf entsteht

- Umzug in Folge von Trennung oder Scheidung (Vorsicht: Aufteilung Hausrat, hier ggf. über Gericht Entscheidung herbeiführen - §§ 1361 a und 1568 b BGB, §§ 200 und 206 FamFG)
- Umzug in eine größere Wohnung
- Umzug in eine Wohnung mit anderer Ausstattung (z.B. kein Herd vorhanden)

Bei einem Bedarf, der durch einen Umzug ausgelöst wird, ist entscheidend, ob dem Umzug entsprechend der Handlungsanleitung zu den Kosten der Unterkunft zu § 22 SGB II zugestimmt wurde oder der Umzug erforderlich war. Nur bei Vorliegen der Zustimmung oder Erforderlichkeit können Folgekosten übernommen werden.

Verlust von Teilen oder der gesamten Wohnungsausstattung

- Verlust aufgrund höherer Gewalt (**Brand, Sturm, Überflutung** etc.) soweit keine Bedarfsdeckung durch Dritte (Versicherung, Bund, Wohlfahrtsverbände etc.) möglich ist. Ggfs ist der Unterschiedsbetrag zu gewähren.
- **Diebstahl**, soweit kein schuldhaftes Verhalten vorliegt (Polizeibericht, Versicherungsgutachten etc.) und eine Erstattungsleistung durch Dritte nicht erbracht wird (Versicherung u.a.)
- Verlust durch eine Wohnungsräumung mit anschließender Verwertung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher
- Verbleib in einer ehemals gemeinsamen Wohnung nach Trennung oder Scheidung, wenn der gemeinsame Hausstand aufgelöst wird und in der Folge wesentliche Teile der Wohnungsausstattung fehlen

Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf

Ist der Auslöser für den Bedarf hingegen Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Hilfeempfänger hat rechnen müssen. Er muss ihn daher aus dem Regelbedarf bestreiten und sich –z.B. durch die Bildung von Rücklagen- darauf einstellen. Dies gilt auch für den Ersatz oder die Reparatur defekter großer elektrischer Geräte.

Ebenso unter den vom Regelbedarf umfassten Bedarf fallen Einrichtungsgegenstände, deren Beschaffung aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist (z.B. Anschaffung eines Schülerschreibtisches, größerer Kleiderschrank). Auch hier handelt es sich um Bedarfe, die regelhaft auftreten und somit vorhersehbar und planbar sind.

Für einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf, der grundsätzlich aus der Regelleistung zu finanzieren ist, kommt ggfs ersatzweise ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht. Näheres regeln die fachlichen Hinweise zu § 24 SGB II.

Notwendigkeit zur geordneten Haushaltsführung

Neben dem Merkmal des Erstbezuges oder eines besonderen Ereignisses, das zu einem grundsätzlichen Bedarf führt, muss der Bedarf Gegenstände betreffen, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Die Frage, ob ein Gegenstand notwendig ist, kann wegen der Vielzahl möglicher Sachverhalte nicht abschließend geregelt werden. Daher werden im Folgenden Beispiele benannt, die eine Bewertung im Einzelfall erleichtern sollen:

Für eine geordnete Haushaltsführung **notwendig** sind

- die großen Elektrogeräte Kühlschrank, Herd und Waschmaschine
- eine Zimmereinrichtung, wenn diese zum großen Teil nicht vorhanden ist
- Küchenschränke, wenn bisher eine Wohnung mit Einbauschränken bewohnt wurde, die in der alten Wohnung verbleiben müssen (Vermietereigentum)

Kein Anspruch besteht hingegen bei

- der Beantragung eines einzelnen Stuhls oder Tisches bei einer ansonsten vorhandenen Zimmereinrichtung
- die Beantragung kleiner Elektrogeräte (z.B. Bügeleisen, Toaster), bei einer ansonsten vorhandenen Grundausstattung

Umfang der Leistung

Bewilligt werden können Wohnungseinrichtungspauschalen, Teilpauschalen, Leistungen für große Haushaltsgeräte sowie unter engen Voraussetzungen Leistungen für Teppichboden (siehe unten). Hierbei ist der Leistungsempfänger vorrangig auf die Deckung des beantragten Bedarfs beim Möbellager „Sofa“, Gropstr. 17 (Eingang Maxstraße), 97688 Bad Kissingen zu verweisen. Nur für den Fall, dass der beantragte Gegenstand nicht vorrätig sein sollte, ist die entsprechende Pauschale für den Gegenstand auszuführen. Sollte der beantragte Gegenstand im Möbellager vorrätig sein, jedoch vom Leistungsempfänger wegen Nichtgefallen abgelehnt werden, hat dieser keinen Anspruch auf Gewährung der entsprechenden Pauschale.

Für **Neugeborene** sind sämtliche Bedarfe durch die Erstausstattungspauschale (sh. Vollzugshinweise zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II) abgedeckt. Dies gilt auch für Einrichtungsgegenstände wie Kinderbett, Matratze usw. Lediglich die Ausstattung des Kinderzimmers mit Teppichboden (soweit erforderlich) ist davon nicht erfasst.

Aus den Anlagen 1 - 3 ergibt sich die zu gewährende Hilfe. Es sind aus der Liste auch Teilpauschalen ableitbar sowie einzelne Gegenstände. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass kein vollständiger Bedarf gegeben ist, sind entsprechende Abzüge vorzunehmen.

Ggfs sind –soweit zumutbare Eigenleistungen ausscheiden- zusätzlich Anlieferungs- und Anschlusskosten der bewilligten Geräte in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

Teppichboden

Wenn die Notwendigkeit geboten ist, können bei Geburt bzw. für Kinder im Krabbelalter (bis zur Vollendung des 3. Lj.) zusätzlich zur Pauschale die Kosten eines Teppichbodens für das Kinderzimmer übernommen werden, auch wenn die Wohnung ansonsten vollständig ausgestattet ist. Hierfür ist ein Quadratmeterpreis von 4,- € zu berücksichtigen.

Sofern aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen die Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelags gegeben ist, können die erforderlichen Mittel zusätzlich bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermierterseitig mit Auslegeware ausgestattet ist

und ein entsprechendes medizinisches Gutachten durch das Gesundheitsamt vorliegt. Für den Bodenbelag sind höchstens 7,-- € pro Quadratmeter zu berücksichtigen. Notwendige Verlegekosten wären im Einzelfall zu gewähren.

Erstausstattung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II

Vollzugshinweise

Mit diesen Vollzugshinweisen wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Leistungen für die Erstausstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und bei Geburten zu bewilligen sind.

Begriff

Grundsätzlich sind Leistungen für Bekleidung (und Hausrat) im Regelbedarf enthalten. Der Regelbedarf umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung dieser Bedarfe. **Voraussetzung** für die Gewährung einer einmaligen Beihilfe ist daher, dass es sich um einen **Sonderbedarf** handelt. Die Bewilligung einer einmaligen Leistung kommt auf Antrag nur in Betracht, wenn die Ausstattung

- aufgrund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal angeschafft werden muss oder fehlt und in der Folge ersetzt werden muss.

Entscheidendes Merkmal für die Abgrenzung zum Regelbedarf ist der Auslöser des jeweiligen Bedarfes.

Ein **besonderes Ereignis** ist immer dann zu bejahen, wenn es sich um eine

- Schwangerschaft bzw. um
- die Geburt eines Kindes

handelt. Die Voraussetzung ist aber auch dann erfüllt, wenn

- es sich um ein Ereignis handelt, dass der Hilfeempfänger bei seiner Finanzplanung (auf der Grundlage des Regelbedarfes) nicht berücksichtigen kann, weil es nicht regelmäßig vorkommt.

Ein solches Ereignis ist zum Beispiel bei einem **Wohnungsbrand** zu bejahen. Mögliche andere Konstellationen, in denen ein solches Ereignis vorliegen kann sind

- ein Zuzug aus dem Ausland, wenn dadurch eine ausreichende Ausstattung nicht (mehr) vorhanden ist
- eine Wohnungsveränderung, wenn dadurch die Ausstattungsgegenstände nicht mehr zur Verfügung stehen
- die Entlassung aus einer stationären Einrichtung oder Langzeittherapie, wenn in Folge des Aufenthaltes die Bekleidungsausstattung verloren gegangen ist.

Das Ereignis muss ursächlich dafür sein, dass ein wesentlicher Teil der Ausstattung an Bekleidung nicht mehr vorhanden ist.

Ist der Auslöser für den Bedarf hingegen **Verschleiß und Abnutzung** durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Hilfeempfänger rechnen muss. Er muss ihn

daher aus dem Regelbedarf bestreiten und sich – z.B. durch die Bildung von Rücklagen - darauf einstellen.

Auch das **Wachstum von Kindern** begründet keinen Bedarf, denn das Wachstum eines Kindes ist kein außergewöhnlicher Umstand (besonderes Ereignis) sondern der Regelfall (BSG-Urteil vom 23.3.2010, B 14 AS 81/08 R).

Die Entlassung von **Häftlingen und Untersuchungsgefangenen** löst grundsätzlich keinen Bedarf aus. Der Häftling erhält bei seiner Entlassung von der Justizvollzugsanstalt ausreichend Bekleidung, soweit seine Mittel dafür nicht ausreichen (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz).

Durch die Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitation entsteht in der Regel kein Bedarf für eine Erstausrüstung, da damit keine neue Bedarfssituation begründet wird wegen grundlegend neuer Lebensumstände. Ggfs ist ein vorhandener Bekleidungsbestand nur zu ergänzen (LSG RPF vom 01.10.2008, L 5 B 342/08 AS).

Umfang der Leistung

Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Leistung grundsätzlich als Pauschale und stets in Form einer Beihilfe.

Die Erst- und Grundausrüstung an Kleidung muss so bemessen sein, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, seine Kleidung innerhalb einer Woche mehrfach zu wechseln. Bestimmung und Bemessung der Grundausrüstung richten sich aus am Bekleidungslevel und dem Verbraucher- und Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen der Bevölkerung. Der als Grundausrüstung zusammengestellte Gesamtbedarf an Bekleidung stützt sich demgemäß weitestgehend auf zugängliche Markterforschungsergebnisse, Bekleidungslisten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die über entsprechend differenzierte Aussagen zum durchschnittlichen Bestand an bestimmten Bekleidungsstücken, über Kaufverhalten, Wäschewechselhäufigkeit verfügen. Zum Ausgleich zwischen Praktikabilitätsbedürfnissen und Individualisierungserfordernissen zur Erfassung des Grundbedarfs an Bekleidung wurde eine Altersklassifizierung durchgeführt und eine geschlechterspezifische Unterscheidung vorgenommen.

Hinweis: Ein besonderer Bekleidungsbedarf anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe oder anderer Familienfeste besteht nicht.

Die festgestellte und festgelegte Aufgliederung der Pauschalen (inkl. Schwangerschaft und Geburt) ist aus der Anlage 4 ersichtlich.

Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt:

• Schwangerschaftsbekleidung:	210,31 €
• Säuglingsbekleidung:	84,10 €
• Säuglingsbedarf (Erstausrüstung)	136,74 €
• Kinderwagen	40,00 €
• Säuglingsbedarf-Möbel	245,67 €
Gesamt:	716,82 €

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöhen sich die Beträge für Säuglingsbekleidung, Säuglingsbedarf (Erstausrüstung; hier sind von vorstehendem Betrag 40,00 € abzuziehen für Bedarfe, die für jeden Säugling verwendet werden können wie Badewanne, Wickelaufgabe, Pflegeset und

Thermometer) und Säuglingsbedarf-Möbel entsprechend. Bei der Position Kinderwagen ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, da es für Zwillingskinderwagen oder auch Drillingskinderwagen nicht so einen jederzeit erreichbaren und zugänglichen Markt gibt (vgl. auch SG Berlin vom 11.08.2008 – S 106 AS 22162/08 -).

Die Einzelposten sind aus der Anlage 4 ersichtlich. Absetzungen einzelner Posten sind vorzunehmen, wenn z.B. Dritte (künftiger Kindsvater, Eltern, Bekannte, Verwandte) den Bedarf decken; auf die Unterhaltsverpflichtung des künftigen Kindsvaters wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen (vgl. § 1615 I Abs. 1 Satz 2 BGB).

Ausgeschlossen ist eine Beihilfe zur Anschaffung eines Autokindersitzes (LSG BBR vom 24.04.2008, L 5 B 1973/07 AS PKH).

Für **Geschwisterkinder** werden vorstehende Pauschalen reduziert, da davon auszugehen ist, dass auf eine bereits vorhandene Ausstattung zurückgegriffen werden kann. Für jedes **weitere Kind** werden daher pauschal **60,00 € für die Erstausrüstung** (komplett, alle Bedarfe) gewährt, die **Schwangerenbekleidung** wird mit einem Betrag von **50,00 €** bezuschusst. Liegt zwischen der aktuellen Geburt und der letzten Geburt ein zeitlicher **Abstand** von mindestens **5 Jahren**, erhöhen sich diese Beträge auf das Doppelte (**120,00 €** für Säuglingserstausrüstung und **100,00 €** für Schwangerenbekleidung).

Die Besonderheit des Einzelfalles bleibt jedoch unberührt.

Verfahren

Die Beihilfen für Bekleidung sind nicht vom Erst- oder Folgeantrag umfasst; sie müssen gesondert und **vor** der Anschaffung der Bekleidung beantragt werden. Die Anträge sind ausreichend zu begründen.

In begründeten Einzelfällen ist der Bedarf auch durch Sachleistungen oder durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheines zu decken.

Die Vollzugshinweise vom 02.12.2010 werden hiermit aufgehoben und durch vorstehende ersetzt.

97688 Bad Kissingen, 19.07.2012

Hartmann

Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt
gem. § 24 Abs. 3 SGB II

I. Erstmalige Geburt

	bisherige Leistung	Leistungen ab 01.01.2019
1. Schwangerschaftsbekleidung:	210,31 €	210,00 €
2. Säuglingsbekleidung:	84,10 €	130,00 €
3. Säuglingsbedarf: (Erstausrüstung)	136,74 €	150,00 €
4. Kinderwagen:	40,00 €	60,00 €
5. Säuglingsbedarf-Möbel:	245,67 €	275,00 €
Gesamt:	716,82 €	825,00 €

II. Weitere Geburten

a) 1-2 Jahre nach letzter Geburt:

1. Schwangerschaftsbekleidung:	50,00 €	0,00 €
2. Säuglingsbekleidung:		50,00 €
3. Säuglingsbedarf: (Erstausrüstung)	60,00 €	0,00 €
4. Geschwister-Kinderwagen:		60,00 €
5. Bett 140x70 m. Zubehör		125,00 €
Gesamt:	110,00 €	235,00 €

b) 3-4 Jahre nach letzter Geburt:

1. Schwangerschaftsbekleidung:	50,00 €	100,00 €
2. Säuglingsbekleidung:		50,00 €
3. Säuglingsbedarf: (Erstausrüstung)	60,00 €	60,00 €
4. Kinderwagen und Trittbrett:		60,00 €
5. Bett 140x70 m. Zubehör		125,00 €
Gesamt:	110,00 €	395,00 €

c) ab 5 Jahre nach letzter Geburt volle Erstausrüstung (siehe I.)

Gesamt:	220,00 €	825,00 €
----------------	-----------------	-----------------